

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand das Wort? Der Abg. Fahnauer hat um das Wort gebeten.

Abg. Fahnauer: Meine Herren, in diesem Paragraphen steht: „Wer sich unbefugter Weise entweder mit der gewerbmäßigen Ausübung der Thierheilkunde (§. 1), oder mit Verabreichung von Heilmitteln zc. beschäftigt zc.“ Also da darf ich nicht einmal dem nächsten Nachbar nach diesem Paragraphen etwas verabreichen, sonst werde ich mit 50 Thalern bestraft. Ich wünschte daher, daß die Worte: „oder mit Verabreichung“ gestrichen würden.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, Sie haben den Antrag gehört, der Abg. Fahnauer will, daß die Worte in §. 30: „oder mit Verabreichung“ ausfallen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand über diesen Paragraph oder über den dazu gestellten Antrag zu sprechen?

Königlicher Commissar Kohlschütter: Es ist diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß sie sich nur auf unbefugte und gewerbmäßige Verabreichung bezieht, also auf eine solche, die gegen Bezahlung geschieht. Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller dies berücksichtigt hat. Vielleicht aber erledigt sich dadurch der Grund, warum diese Abänderung der Fassung von ihm gewünscht wird.

Abg. Fahnauer: Dem möchte ich doch widersprechen, denn es steht hier ausdrücklich: „Wer sich unbefugter Weise entweder mit der gewerbmäßigen Ausübung der Thierheilkunde (§. 1)“; nun kommt ein ganz neuer Satz: „oder mit der Verabreichung.“ Dies kann sich, meiner Ansicht nach, durchaus nicht auf den Vordersatz beziehen, wenigstens würde es zu Mißverständnissen führen.

Referent Abg. Koelz: Der Abg. Fahnauer bemüht sich, dem Gesetze einen andern Sinn unterzulegen, als ihn die Staatsregierung so eben entwickelt hat. Bei dieser Erklärung der Regierung könnte, so scheint mir, der Abgeordnete wohl Beruhigung fassen, denn nach dem Gesetze wird nicht Derjenige, der aus nachbarlicher Freundschaft, oder aus Gefälligkeit die Verabreichung von Medicamenten bewirkt, sondern nur Der bestraft, der sich gewerbmäßig gegen Belohnung und Bezahlung mit einer solchen beschäftigt.

Abg. v. König: Ich möchte zur Beruhigung des Abg. Fahnauer noch hinweisen auf das Wort „beschäftigt“ am Ende des Satzes. Es heißt: oder sich mit der Verabreichung zc. beschäftigt. Durch dieses Wort wird dasselbe getroffen, was in dem ersten Absatze mit dem Worte Gewerbmäßigkeit angedeutet werden soll. Es kann sich also nicht um einen einzelnen Fall, sondern nur um die wiederholte Verabreichung von Medicamenten handeln, und sonach wird, glaube ich, der Sinn, welchen der Herr königliche Commissar der gesetzlichen Bestimmung unterlegt,

vollkommen genau bezeichnet. Ich kann daher das Bedenken des Abg. Fahnauer nicht theilen.

Abg. Rittner: Ich habe den Antrag nur unterstützt, damit über ihn gesprochen werde, und um alle Bedenken zu beseitigen, welche von Seiten des Abg. Fahnauer ausgesprochen worden sind. Ich glaube, der Antragsteller kann nach dieser Auffassung, die der Herr königliche Commissar und der letzte geehrte Sprecher dargelegt haben, sich beruhigen. Ich werde wenigstens nicht für seinen Antrag stimmen.

Abg. Fahnauer: Ich kann mich dabei nicht beruhigen, denn die „Verabreichung“ bezieht sich auf etwas Unentgeltliches, unter Verabreichung kann ich nicht verstehen „Verkauf“. Also wenn Medicamente bloß verabreicht werden, so ist dies nicht ein gewerbmäßiger Betrieb. Es wird nur in einzelnen Fällen vorkommen und darum kann ich nicht damit einverstanden sein, daß die Verabreichung bestraft werde. Ich kann die dagegen vorgebrachten Gründe nicht billigen, denn die Verabreichung wird allemal ohne Geld geschehen, und da sie ohne Geld geschieht, so kann sie nicht zu der gewerbmäßigen Ausübung der Thierheilkunde gezählt und als solche bestraft werden.

Präsident Dr. Haase: Ich habe den Abg. Fahnauer nur darauf aufmerksam zu machen, daß das von ihm aufgestellte Bedenken, welches er durch seinen Antrag zu beseitigen sucht, durch die Erklärung von Seiten der hohen Staatsregierung gehoben sein dürfte und daß daher sein Antrag sich erledigen möchte. Es wird nämlich diese Erklärung der Staatsregierung zu Protokoll genommen und dieselbe bei der Ausführung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Abg. Meinert: Was ich sagen wollte, hat der Herr Präsident schon besser gesagt, als ich es im Stande bin. Ich habe für den Fahnauer'schen Antrag gestimmt, mir genügt aber, daß in den ständischen Nachrichten die Erklärung des Herrn Regierungskommissars niedergelegt ist und die Bestätigung dieser Erklärung von Seiten mehrerer geehrter Sprecher und des Herrn Referenten zur Deffentlichkeit gelangt.

Präsident Dr. Haase: Will der Abg. Fahnauer unter den vorliegenden Umständen seinen Antrag zurückziehen.

Abg. Fahnauer: Ja.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Antrag zurückgezogen wird? — Einstimmig Ja.

Wünscht sonst Jemand über diesen Paragraph zu sprechen. Nimmt die Kammer §. 30 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

Schließlich beantragt die Deputation: die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit